

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Konfirmationsordnung betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

9

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes.

Die Konfirmationsordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erlassen Wir unter Aufhebung der Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 in der derselben durch das kirchliche Gesetz vom 21. November 1881 gegebenen Fassung folgende neue Konfirmationsordnung:

§ 1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 30. Juni (einschl.) und für die Mädchen, welche bis zum 31. Dezember (einschl.) des Konfirmationsjahrs ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und genügende religiöse Kenntnisse inne haben.

§ 2.

Zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder, welche das in § 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn hiefür dringende

Gründe vorliegen, insbesondere wenn die betr. Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evang. Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden wäre.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation sind durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

§ 3.

Über die Annahme geistig zurückgebliebener oder sittlich verdorbener Kinder normalen Alters (vgl. § 1) zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats das Dekanat.

Jedenfalls dürfen solche Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der 8klassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden.

§ 4.

Kein Pfarrer darf ein in einem andern Kirchspiel wohnhaftes Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Erlaubnischein (Entlassschein, Dimissoriale) vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer zu erbitten, ist Sache der die auswärtige Konfirmation ihres Kindes wünschenden Eltern.

Bei Verweigerung des Erlaubnischeins steht ihnen die Berufung an den Oberkirchenrat zu.

Über die Zulässigkeit der Wahl zwischen mehreren Geistlichen derselben Gemeinde entscheiden die Bestimmungen der örtlichen Parochialordnungen.

§ 5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§ 6.

Die angemeldeten Kinder, soweit solche nach § 1 unbeaustandet können aufgenommen werden, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen, in welchem die Namen der Knaben und der Mädchen gesondert dem Alter nach geordnet anzuführen sind.

In dasselbe Verzeichnis sind zweitens diejenigen Kinder einzutragen, welche nach § 3 dieser Konfirmationsordnung zur Zulassung besonderer Genehmigung des Dekanats bedürfen.

Kinder, welche das erforderliche Alter (vgl. § 1 u. 2) noch nicht haben, dürfen erst dann in die Liste (dritte Abteilung des Verzeichnisses) eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmanden-Verzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, bezw. der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Klasse und Abteilung der Schule, die letzte Lokation, die Noten über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte und endlich etwaige weitere Bemerkungen bei Dispensgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut (1), gut (2), ziemlich gut (3), hinlänglich (4), ungenügend (5).

Das Verzeichnis haben Pfarrer und Lehrer zu unterschreiben.

§ 7.

Vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche (§ 3) gutächtig zu äußern.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnisaahme und mit Verbescheidung etwaiger Nachsichtsgesuche (§ 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

§ 8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinm, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen.

§ 9.

Der Konfirmandenunterricht beginnt spätestens mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in der Regel in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Wenn eine Konfirmandenklasse wöchentlich weniger als vier Stunden erhält (z. B. in größeren Städten), so ist der Konfirmandenunterricht entsprechend früher zu beginnen.

§ 10.

Die Konfirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Konfirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

§ 11.

Die Konfirmation ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen.

§ 12.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit (Privatkonfirmation) ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats ausnahmsweise zulässig.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung des § 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens 2 Kirchenälteste beizuziehen.

§ 13.

Nach der Konfirmation sind Knaben und Mädchen 4 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Diözesanausschusses gestatten.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

§ 14.

Kinder, welche aus der Schule entlassen, aber noch nicht konfirmiert sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen.

§ 15.

Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§ 16.

Über sämtliche Christenlehropflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.
Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

§ 17.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Gegeben zc.